

## **Verwaltungsvereinbarung**

Zwischen der Stadtgemeinde Bremerhaven,  
vertreten durch den Magistrat der Stadt Bremerhaven,  
vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachfolgend „Stadtgemeinde Bremerhaven“ genannt –

und

der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen,  
vertreten durch den Geschäftsführer,  
Konsul-Smidt-Str. 76 a, 28217 Bremen

- nachfolgend „UK Bremen“ genannt –

wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

### **Präambel**

Nach der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, Seite 3) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Daten von Arbeits- und Dienstunfällen zu erfassen und an das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT) zu melden. Unter anderem die Unfallkassen sind für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und besitzen die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen. Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungsökonomischen Vollzugs haben sich die Länder und Unfallkassen darauf verständigt, die Weitergabe der nach der Verordnung meldepflichtigen Daten von Dienstunfällen über die Unfallkassen zu organisieren. Mit § 80a BremBG wurde für die Dienstherren im Land Bremen die gesetzliche Grundlage geschaffen, um die UK Bremen zur Weitermeldung zu ermächtigen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

## § 1

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Die UK Bremen verpflichtet sich, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABl. L 97 vom 12. April 2011, Seite 3, (Verordnungen)) zu meldenden Daten von Dienstunfällen der Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten der Stadtgemeinde Bremerhaven ab dem Berichtsjahr 2021 entgegenzunehmen, in ihr laufendes Verfahren für die Meldung der Arbeitsunfälle zu integrieren und sie nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften aufzubereiten und an EUROSTAT weiterzuleiten. Art und Umfang der Datenübermittlung sowie die in diesem Zusammenhang zu beachtenden technischen und rechtlichen Anforderungen bestimmen sich nach den Vorgaben der Verordnungen.

## § 2

### **Meldung und Übermittlung der Daten**

- (1) Die UK Bremen stellt der Stadtgemeinde Bremerhaven einen datenschutzkonformen technischen Übertragungsweg (IT-Lösung) für die Entgegennahme der Daten zur Verfügung.
- (2) Die UK Bremen nimmt die Dienstunfalldatenmeldung bei genereller Nichtnutzung des technischen Übertragungsweges oder bei Nichtverfügbarkeit des technischen Übertragungsweges in Papierform entgegen.
- (3) Die Dienstunfalldaten sind von der Stadtgemeinde Bremerhaven zeitnah zu melden. Die Meldefrist für das jeweilige Berichtsjahr endet mit Ablauf des Monats Februar des Folgejahres. Bis zu diesem Zeitpunkt stellt die Stadtgemeinde Bremerhaven der UK Bremen auch die notwendigen Begleitdaten (Grundgesamtheit/Anzahl der Beamtinnen und Beamten für die im Berichtsjahr Zuständigkeit bestand, getrennt nach Geschlecht) zur Verfügung.
- (4) Sofern der Stadtgemeinde Bremerhaven eine Übermittlung der Unfalldaten freigestellt ist (Art. 2 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 349/2011), orientiert sich die Stadtgemeinde Bremerhaven an den von der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen tatsächlich übermittelten Daten.

### **§ 3**

#### **Kostentragung**

- (1) Die laufenden jährlichen Kosten für den Verwaltungsaufwand der UK Bremen werden nach Fallzahlen abgerechnet.
- (2) Für die Berechnung der Kosten pro Fall nach Absatz 1 gilt Folgendes: Für die Erfassung einer Meldung in Papierform wird eine Bearbeitungszeit von acht Minuten zugrunde gelegt, bei elektronischer Anlieferung mit der bereitgestellten IT-Lösung werden für die Verschlüsselung und die Weiterleitung der Daten vier Minuten vereinbart. Die Kosten ermitteln sich nach der Entgeltgruppe 6, Stufe 2, BG-AT (Tarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand) mit einem Gemeinkostenzuschlag von 20 % (KGSt-Empfehlung „Kosten eines Arbeitsplatzes). Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der für die Tarifangestellten der UK Bremen geltenden regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Maßgeblich für die Berechnung sind die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden Werte.
- (3) Sollte die Übermittlung der Dienstunfalldatenmeldungen aufgrund einer Nichtverfügbarkeit des technischen Übertragungsweges in Papierform erfolgen, werden diese Fälle abgerechnet, als wenn sie elektronisch angeliefert worden wären.
- (4) Die UK Bremen übermittelt bis zum 31.5. des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres eine Rechnungslegung mit den insgesamt gemeldeten Fallzahlen.

### **§ 4**

#### **Datenschutzrechtliche Vereinbarungen**

Datenschutzrechtlich Verantwortlicher nach Artikel 4 Absatz 7 der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist die Stadtgemeinde Bremerhaven. Die UK Bremen gewährleistet, dass die Vorgaben der DSGVO und insbesondere die des Artikels 28 der DSGVO der Verarbeitung der Daten eingehalten werden. Die Pflichten der UK Bremen ergeben sich insbesondere aus Artikel 28 Absatz 3 Satz 2 der DSGVO.

### **§ 5**

#### **Haftung**

UK Bremen übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Stadtgemeinde Bremerhaven gelieferten Daten. Im Übrigen ist die Haftung der UK Bremen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 6

### Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird unbefristet geschlossen, endet jedoch mit Ablauf der europarechtlichen Meldepflichten der Mitgliedstaaten.
- (2) Sie kann von den Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Kalendermonaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gekündigt werden.

## § 7

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen.

## § 8

### Schlussbestimmungen

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung und ihre Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) Jede Partei erhält eine gegengezeichnete Ausfertigung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Magistrat der Stadt Bremerhaven  
Melf Grantz  
Oberbürgermeister

Bremen, 25.11.2021

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
UK Bremen

Sven Broska  
Geschäftsführer

